



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111800/0001-I/4/2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG); Stellungnahme des BMF (Frist: 28.2.2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 31. Jänner 2014 unter der Geschäftszahl BMJ-Z7.012E/0001-I 2/2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Informationsverpflichtungen, welche zusätzliche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen, verändert. Es werden zum Teil bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst, aber auch zusätzliche Erfordernisse eingeführt, beispielsweise in § 5a KSchG beziehungsweise in § 4 Abs. 1 FAGG (Angabe des Termins, bis zu dem nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert wird; Informationen zum Bestehen und zu Bedingungen von Kundendienstleistungen sowie zur Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software etc.) oder in § 8 FAGG (besondere Informationspflichten und Gestaltungsvorgaben).

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen erscheinen die Ausführungen daher nicht überzeugend, dass es zu keinen wesentlichen zusätzlichen Verwaltungskosten kommt. Die Wesentlichkeitsgrenze liegt bei 100 Tausend Euro jährlich. Es wäre daher zu plausibilisieren, warum nach Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz keine erhöhten Verwaltungskosten für Unternehmen zu erwarten sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine hohe Anzahl von Unternehmen betroffen ist und gemäß Basiserhebung „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ konsumentenschutzrechtliche Informationsverpflichtungen hohe Lasten auslösen.

Es wird begrüßt, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nachvollziehbare Informationen zu Umsetzung beziehungsweise Goldplating bereitgestellt werden. Diese finden sich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß der WFA-Verwaltungskostenverordnung (Anlage 2 Ziffer 2) die Anwendung von Goldplating in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzugeben ist. Generell wäre darauf zu achten, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine Wiederholung der Ausführungen zum Vorblatt beziehungsweise der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vermieden wird (vgl. Rundschreiben BKA-602.271/0036-V/2/2012).

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen beziehungsweise Anpassungen ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

03.03.2014

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)